

Churhannöversche Verordnung gegen die Ausbreitung und Vertreibung anstößiger Zeitungen, periodischer Schriften und fliegender Blätter.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland &c. Es ist bekannt, daß an auswärtigen Orten Zeitungen, Wochenblätter, Journale, periodische Schriften und andere fliegende Blätter und Aufsätze nicht nur eigends zu dem Zweck, um die Meinungen und Gesinnungen von Aufwiegelungen der Unterthanen, Verunglimpfungen der Obrigkeiten, und Umkehrungen aller bürgerlichen Ordnung zu empfehlen und auszubreiten, verfaßt und ausgegeben, sondern auch überdieß ungefordert und unverlangt, zudringlicher Weise allenthalben herumgeschickt werden, um sie abzusehen und recht bekannt zu machen. Wir sind von der ganzen Denkungsart Unserer getreuen Unterthanen genug versichert, daß sie dergleichen Grundsätze und Beginnen nicht anders, als um so mehr verachten und mißbilligen können, je mehr auch schon die Erfahrung gezeigt hat, wie sehr damit unumgänglich nicht allein das Wohl des Landes überhaupt, sondern ebensals

der ganze bürgerliche Wohlstand vornehmlich und die Privatsicherheit, Ruhe und Glückseligkeit eines jeden einzelnen zugleich untergraben, und über den Haufen geworfen wird. Nachdem wir jedoch, als Landesherr, auf uns haben, zum Besten Unserer Lande und getreuen Unterthanen auf alle Weise dafür zu sorgen, daß solchen anstößigen und verderblichen Zudringlichkeiten und Versuchen durchaus gesteuert werde: so verordnen wir hiemit ernstlich und wollen:

1) daß die Buchhandlungen, Buchdrucker, Colporteurs, Antiquarien und Commissionärs überall dergleichen Zeitungen, Wochenblätter, periodische Schriften, Journale, Broschüren und fliegende Blätter, die in der vorgedachten bösgesinnten Absicht geschrieben werden, nicht führen, noch annehmen, noch verabsolgen lassen, sondern, wenn so etwas ihnen zugeschickt wäre, lediglich solches an den ersten von der Obigkeit des Ortes eintiefen sollen, von welchem darauf an Unser Geheimte Raths Collegium zu berichten und dessen Verfügung darüber zu gewärtigen ist.

2) Daß Unsere Postämter und einzelne Postbediente, desgleichen die Zeitungs- und Intelligenzexpeditionen weder Bestellungen auf solche Schriften anzunehmen, und zu besorgen, noch was ihnen etwa von selbst zugeschickt wird, auszugeben und zu verbreiten, sondern

so fort gerade an Unser Geheimte Raths Collegium einzusenden haben.

3) Daß überhaupt keiner Unserer Diener Unterthanen, und Eingefessenen sich auf ein nahe oder entfernte, directe oder indirecte Mittel mit der Verschreibung, Ausbreitung und Divulgirung von der Art Schriften und Blätter irgend befassen solle und dürfe, immassen wir vielmehr einem jeglichen auf seinen Huldigung und Diensteid zur Pflicht machen, wenn den gleichen an ihn adressirt, oder überschickt würde, solches sofort seinem Vorgesetzten in Dienst, oder seiner Obrigkeit, oder auch, wenn ihm frei siehet, unmittelbar bei Unserm Geheimte Raths Collegio zu Anzeige zu bringen.

Wir befehlen demnach allen und jeden darnach sich zu achten, und Unsere sämtlichen Landes-Collegien, Aemtern, Magistraten und Gerichten, darüber mit Sorgfalt zu wachen und zu halten. Gegeben Hannover, den 24sten Nov. 1792.

Ad mandatum Regis et Electoris
speciale.

v. Kielmannsegge. v. Beulwig.
v. Arnswaldt. v. Steinberg.